

**Satzung über die  
Erhebung eines Tourismusbeitrages für die  
Gemeinde Wurster Nordseeküste**

**vom 15.03.2018**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48) und des § 9 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. 2017 S. 121) hat der Rat der Gemeinde Wurster Nordseeküste in seiner Sitzung am 15.03.2018 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

- (1) Die Ortschaft Wremen der Gemeinde Wurster Nordseeküste ist für Teilbereiche als Nordseebad staatlich anerkannt. Der Ortsteil Dorum-Neufeld ist als Küstenbadeort staatlich anerkannt. Die Ortschaften Cappel, Dorum, Midlum, Misselwarden, Mulsum und Padingbüttel sowie die Ortschaft Nordholz sind Ferienorte. Die Gemeinde Wurster Nordseeküste erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Förderung des Tourismus sowie für Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Tourismus dienen (Tourismuseinrichtungen), einen Tourismusbeitrag nach Maßgabe dieser Satzung im gesamten Gemeindegebiet.
- (2) Der Aufwand für die Förderung des Tourismus sowie für Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Tourismus dienen (Tourismuseinrichtungen), wird ab dem 01.01.2018

bis zu 37,66 v.H. durch Gästebeiträge,  
bis zu 8,81 v.H. durch Tourismusbeiträge und  
bis zu 18,17 v.H. durch Benutzungsgebühren und  
privatrechtliche Benutzungsentgelte gedeckt.

**§ 2  
Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig sind alle selbständig tätigen Personen und alle Unternehmen, denen durch den Tourismus in der Gemeinde Wurster Nordseeküste unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden. Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf solche Personen und Unternehmen, die, ohne in dem nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung anerkannten Gebiet ihren Wohnsitz oder Betriebssitz zu haben, vorübergehend dort erwerbstätig sind.
- (2) Beitragspflichtig im Sinne des Abs. 1 sind die in Spalte 1 der Anlagen I, die Bestandteil dieser Satzung ist, genannten und sonstige selbständig tätige Personen und Unternehmen, soweit ihnen nach der Ausgestaltung ihrer Tätigkeit typischerweise unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile aus dem

Tourismus geboten werden. Unmittelbare Vorteile haben selbständig Personen und Unternehmen, soweit sie mit den Gästen selbst entgeltliche Rechtsgeschäfte abschließen; mittelbare Vorteile erwachsen denjenigen selbständig tätigen Personen und Unternehmen, die mit den Nutznießern unmittelbarer Vorteile im Rahmen der für den Tourismus erfolgenden Bedarfsdeckung entgeltliche Geschäfte tätigen.

- (3) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, so haften sie als Gesamtschuldner.

**§ 3  
Beitragsmaßstab**

- (1) Der Tourismusbeitrag bemisst sich nach dem besonderen wirtschaftlichen Vorteil, welcher dem Beitragspflichtigen durch den Aufwand der Gemeinde nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung geboten wird.
- (2) Für die in Spalte 1 der Anlage I zu dieser Satzung aufgeführten Personen und Unternehmen werden die Vorteile nach dem in Spalte 2 der Anlage I bestimmten Maßstäben festgestellt.
- (3) Bei der Feststellung der Zahl der Arbeitskräfte (ohne Auszubildende) werden der Inhaber und jeder mithelfende Familienangehörige, für den Sozialversicherungsbeiträge gezahlt werden, mit berücksichtigt. Teilzeitbeschäftigte werden mit 0,5 Arbeitskräften bewertet.
- (4) Maßgebend sind die Arbeitsverhältnisse am 01. Juli des Kalenderjahres, für das der Beitrag erhoben wird. Sofern die beitragspflichtige Tätigkeit erst nach diesem Zeitpunkt aufgenommen wird, sind die Verhältnisse am Tage der Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit maßgebend. Wird die beitragspflichtige Tätigkeit vor diesem Zeitpunkt beendet, sind die Verhältnisse am Tage der Beendigung der beitragspflichtigen Tätigkeit maßgebend.

**§ 4  
Beitragssatz und Höhe des Beitrages**

- (1) Der Beitrag wird jährlich erhoben. Der Beitragssatz beträgt für den Erhebungszeitraum ab 01.01.2018 1,70 v.H. Er bezeichnet den Teil des durch die Tourismusbeiträge zu deckenden Aufwandes an den besonderen wirtschaftlichen Vorteilen der Beitragspflichtigen. Er wird nicht erhoben, wenn er weniger als 5,00 € beträgt.
- (2) Das Gebiet der Gemeinde wird für die Erhebung des Tourismusbeitrages in zwei Zonen unterteilt. Die Zone I umfasst den Ortsteil Dorum-Neufeld und die Ortschaft Wremen. Die Zone II umfasst die Ortschaften Cappel, Dorum (ohne Dorum-Neufeld), Midlum, Misselwarden, Mulsum, Padingbüttel und Nordholz.
- (3) Die Höhe des Beitrages für den Erhebungszeitraum ab 01.01.2018 ist für die in Spalte 1 der Anlage I zu dieser Satzung aufgeführten Personen und Unternehmen und die in Spalte 2 der Anlage I

bestimmten Maßstäbe in Spalte 3 der Anlage I festgelegt.

- (4) Beginnt oder endet die beitragspflichtige Tätigkeit im Laufe eines Jahres, wird für jeden vollen Monat, für den die Voraussetzungen der Beitragspflicht vorliegen, ein Zwölftel des Tourismusbeitrages erhoben. Als Beendigung einer beitragspflichtigen Tätigkeit ist es nicht anzusehen, wenn diese nur saisonal ausgeübt wird.

#### **§ 5 Erhebungszeitraum und Entstehung der Beitragspflicht**

- (1) Der Tourismusbeitrag wird für das Kalenderjahr erhoben, in dem die Voraussetzungen der §§ 1 und 2 dieser Satzung vorliegen.
- (2) Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn des Erhebungszeitraumes gemäß Absatz 1.

#### **§ 6 Vorausleistung**

- (1) Die Gemeinde Wurster Nordseeküste erhebt für das laufende Kalenderjahr Vorausleistungen bis zur voraussichtlichen Höhe des Tourismusbeitrages.
- (2) Die Vorausleistungen bemessen sich grundsätzlich nach der Höhe des Beitrages, der sich für den letzten Erhebungszeitraum ergeben hat. Die Vorausleistung kann dem Beitrag angepasst bzw. nach dem Beitrag bemessen werden, der sich für den laufenden Erhebungszeitraum voraussichtlich ergeben wird.
- (3) Die Vorausleistung entsteht mit ihrer Anforderung.

#### **§ 7 Anzeige- und Auskunftspflicht**

- (1) Die Beitragspflichtigen sowie ihre Vertreter haben der Gemeinde Wurster Nordseeküste die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit und auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung des Beitrages oder der Vorausleistung mitzuteilen.
- (2) Werden keine Angaben gemacht oder besteht der Verdacht, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, so kann die Gemeinde Wurster Nordseeküste an Ort und Stelle ermitteln oder die Berechnungsgrundlagen schätzen.

#### **§ 8 Vorausleistungs- und Beitragsbescheid, Fälligkeit**

- (1) Die Heranziehung erfolgt durch Bescheid.
- (2) Der Beitrag bzw. die Vorausleistung ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (3) Aus dem Heranziehungsbescheid muss die Beitragsermittlung hervorgehen. Übt ein Beitrags-

pflichtiger mehrere verschiedenartige selbständige Tätigkeiten aus, so ist der Beitrag für jede Tätigkeit gesondert zu berechnen.

#### **§ 9 Abschlusszahlungen**

- (1) Auf die Beitragsschuld werden die für den Erhebungszeitraum entrichteten Vorausleistungen angerechnet.
- (2) Waren die Vorausleistungen höher als der im Bescheid festgesetzte Beitrag, so wird dem Beitragspflichtigen der Unterschiedsbetrag erstattet.

#### **§ 10 Datenverarbeitung**

Die zur Ermittlung des Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung des Tourismusbeitrages nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Gemeinde Wurster Nordseeküste gem. §§ 9 Abs. 1 Nr. 1, 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes i. V. m. § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den Bestimmungen zur Abgabenordnung, auf die dort verwiesen wird, erhoben und verarbeitet. Die Gemeinde Wurster Nordseeküste darf insoweit Daten beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen für die Gemeinde Wurster Nordseeküste erheben. Das kann auch im Wege des automatischen Abrufverfahrens geschehen.

#### **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 7 Abs. 1
1. die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit nicht anzeigt,
  2. die erforderlichen Angaben zur Berechnung des Beitrages oder der Vorausleistung nicht oder nur unvollständig mitteilt,
  3. unrichtige Angaben macht
- und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 18 Abs. 3 NKAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

#### **§ 12 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages der Gemeinde Wurster

Nordseeküste vom 14. Dezember 2017 in der zurzeit geltenden Fassung außer Kraft.

Wurster Nordseeküste, den 15.03.2018

**Gemeinde  
Wurster Nordseeküste**

Der Bürgermeister

**Anlage I**  
zur Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages für die  
Gemeinde Wurster Nordseeküste, Landkreis Cuxhaven  
vom 15.03.2018

für den Erhebungszeitraum vom 01.01.2018 bis 31.12.2020

	Spalte 1	Gesamtanzahl	Spalte 3-Tourismuszone I	Spalte 3-Tourismuszone II
1.	Inhaber von Betrieben des Beherbergungsgewerbes (insbesondere Hotels und Pensionen) und Vermieter von Ferienhäusern, -wohnungen und -zimmern sowie sonstigen Personen, die Kurgäste oder Erholungssuchende gegen Entgelt beherbergen	Anzahl der vorhandenen Schlafgelegenheiten, die zur Beherbergung gegen Entgelt zur Verfügung gestellt werden	32,19 € je Schlafgelegenheit	16,10 € je Schlafgelegenheit
2.	Inhaber von Campingplätzen je angefangenen Monat	Anzahl der Stellplätze	18,96 € je Stellplatz/Jahr	9,48 € je Stellplatz/Jahr
3.	Inhaber von Speise- und Schankwirtschaften (insbesondere Restaurants, Gaststätten, Cafés, Eisdielen, Imbissstuben)	Anzahl der Sitzplätze	23,81 € je Sitzplatz	11,91 € je Sitzplatz
4.	Inhaber von Betrieben des Einzelhandels und der Versorgung dienender Läden (insbesondere Kaufhäuser, Supermärkte, Laden- und Warengeschäfte, Kioske, Drogerien, Apotheken)	Anzahl je Arbeitskraft	163,32 € je Arbeitskraft	163,32 € je Arbeitskraft
5.	Imbisse, Verkaufs- und Getränkewagen	Arbeitskräfte	154,42 € je Arbeitskraft	77,21 € je Arbeitskraft
6.	Inhaber von Discountern	m <sup>2</sup> der Verkaufsflächen	1,61 € je m <sup>2</sup> Verkaufsfläche	1,61 € je m <sup>2</sup> Verkaufsfläche
7.	Aufsteller von Zigarettenautomaten	Anzahl der Automaten	6,52 € je Automat	3,26 € je Automat
8.	Inhaber von Kegel- und Bowlingbahnen, Fahrradverleihgeschäften, Sonnenstudios, Minigolf-Anlage, Tennisplätzen, Mietwagen-, Taxen-, Bus- und Flugbetrieben, Yachtcharterbetrieben, Unternehmen der Vermietung von Ferienmobilen u.ä.	Anzahl der Arbeitskräfte	197,83 € je Arbeitskraft	98,92 € je Arbeitskraft
9.	Geld- und Kreditinstitute	Anzahl der Arbeitskräfte	192,44 € je Arbeitskraft	192,44 € je Arbeitskraft
10.	Geldautomaten	Anzahl der Automaten	163,67 € je Geldautomat	163,67 € je Geldautomat
10b	Spielautomaten	Anzahl der Automaten	49,89 € je Automat	24,95 € je Spielautomat
11.	Versorgungsunternehmen	Anzahl der Anschlüsse	1,17 € je Anschluss	1,17 € je Anschluss
12.	Inhaber von Handwerksbetrieben und handwerklichen Betrieben	Anzahl der Arbeitskräfte	21,57 € je Arbeitskraft	21,57 € je Arbeitskraft
13.	Ärzte	Anzahl der Arbeitskräfte	22,32 € je Arbeitskraft	22,32 € je Arbeitskraft
14.	Zahnärzte, Tierärzte	Anzahl der Arbeitskräfte	16,07 € je Arbeitskraft	16,07 € je Arbeitskraft
15.	Personen und Unternehmen, die sonstige Dienstleistungen erbringen und nicht schon in den vorgenannten lfd. Nummern genannt sind, wie insbesondere Kosmetiker, Massagepraxen, Krankengymnastikpraxen, Krankengymnasten, Vermittlung- und Verwaltung von Ferienwohnungen, Vermittlung von Tagesreisen, Vermittlung und Verkauf von Versicherungen, Makler, Erwerb von Grundstücken, Unternehmensberatung, Rechtsanwälte, Architekten, Papier - Fotogestaltung, Holz- und Bautenschutz, Videothek, Heißmangel, Party - Service, Pizza- und Getränkeauslieferung, Kurbetriebe	Anzahl der Arbeitskräfte	201,83 € je Arbeitskraft	100,92 € je Arbeitskraft
16.	Vermieter und Verpächter von Beherbergungsbetrieben	m <sup>2</sup> der vermieteten/ verpachteten Fläche	0,37 € je m <sup>2</sup> vermietete/ verpachtete Fläche	0,19 € je m <sup>2</sup> vermietete/ Verpachtete Fläche
17.	Vermieter und Verpächter von Gaststättenräumen	m <sup>2</sup> der vermieteten/ verpachteten Fläche	0,30 € je m <sup>2</sup> vermietete/ verpachtete Fläche	0,15 € je m <sup>2</sup> vermietete/ Verpachtete Fläche
18.	Vermieter und Verpächter von Geschäftslokalen für Einzelhandel	m <sup>2</sup> der vermieteten/ verpachteten Fläche	0,22 € je m <sup>2</sup> vermietete/ verpachtete Fläche	0,22 € je m <sup>2</sup> vermietete/ Verpachtete Fläche
19.	Vermieter und Verpächter von Geschäftsräumen für sonstige	m <sup>2</sup> der vermieteten/ verpachteten Fläche	0,05 € je m <sup>2</sup> vermietete/ verpachtete Fläche	0,05 € je m <sup>2</sup> vermietete/ Verpachtete Fläche